

# Friedhofssatzung der Stadt Polch vom 30.08.2011

## 1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Friedhofszweck

## 2. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

§ 5 Ausführung gewerblicher Arbeiten

## 3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 6 Allgemeines

§ 7 Säрге

§ 8 Grabherstellung

§ 9 Ruhezeit

§ 10 Umbettungen

## 4. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

§ 12 Reihengrabstätten

§ 13 Wahlgrabstätten

§ 14 Urnenreihengrabstätten, anonyme Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

§ 14 a Anonyme Reihengrabstätten

§ 15 Ehrengabstätten

## 5. Gestaltung der Grabstätten

§ 16 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

## 6. Grabmale

§ 17 Gestaltung der Grabmale

§ 18 Zustimmungserfordernis zum Errichtung und Ändern von Grabmalen

§ 19 Standsicherheit der Grabmal

§ 20 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

§ 21 Entfernen von Grabmalen

## 7. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 22 Herrichtung und Instandhalten der Grabstätten

§ 23 Gestaltungsvorschriften

§ 24 Vernachlässigte Grabstätten

## 8. Friedhofshallen und Trauerfeiern

§ 25 Benutzung der Friedhofshallen

§ 26 Trauerfeiern

## 9. Schlussvorschriften

§ 27 Alte Rechte

§ 28 Haftung

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

§ 30 Gebühren

§ 31 Inkrafttreten

Der Stadtrat der Stadt Polch hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

## 1. Allgemeine Vorschriften

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Stadt Polch gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

### § 2

#### Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten (öffentliche Einrichtungen) der Stadt Polch. Sie dienen der Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Polch waren oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind. Die Bestattung anderer Personen kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

## 2. Ordnungsvorschriften

### § 3

#### Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekanntgegeben. Zu anderen Zeiten dürfen die Friedhöfe nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlaß das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### § 4

#### Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 14 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Aufsicht Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen.

- b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
  - d) Druckschriften zu verteilen,
  - e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
  - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
  - g) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
  - h) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
  - i) Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
    - aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
    - bb) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (4) Totengedenkfeiern sind mindestens vier Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zur Zustimmung anzumelden.
- (5) Für den Grabschmuck soll nur kompostierfähiges Material verwendet werden.

#### § 5\*

#### Ausführung gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

---

\* Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 20.12.2007 (BGBl. I S.3075) und auf die §§ 4 ff. der Gewerbeordnung verwiesen.

### 3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

#### § 6

##### Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 14 Abs. 6.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung oder Beisetzung im Benehmen mit den Angehörigen, den Bestattungsunternehmen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.  
An Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und Samstagen erfolgen grundsätzlich keine Bestattungen. Bestattungen an diesen Tagen werden nur in ganz dringenden Ausnahmefällen gegen Zahlung eines Bestattungsgebührenszuschlages gemäß der Friedhofsgebührensatzung zugelassen. Die Entscheidung, ob eine Bestattung oder Beisetzung an Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen oder Samstagen erfolgt, obliegt der Friedhofsverwaltung.
- (4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
- (5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über 1 Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 5 Jahren in einem Sarg bestattet werden.

#### § 7

##### Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Särge und die Sargausstattung dürfen nicht aus schwer verrottbarem Material hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,00 m lang, 0,65 m hoch und 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

#### § 8

##### Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden durch zugelassene gewerbliche Unternehmer ausgehoben und wieder verfüllt. In Ausnahmefällen kann das Ausheben und Verfüllen im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung durch andere Beauftragte erfolgen.

- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Grabsohle beim Grab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr mindestens 1,60 m, beim Einfachgrab mindestens 1,80 m und beim Urnengrab mindestens 0,80 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet vor der Aushebung von Wahlgräbern vorhandene Grabmale und Grabeinfassungen einschließlich Fundamenten sowie Pflanzen und Grabschmuck rechtzeitig zu entfernen oder auf ihre Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Grabeinfassungen, Fundamente oder Grabzubehör durch das Friedhofspersonal oder die Beauftragten der Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.  
Abgesetzte Grabmale, Grabeinfassungen und Fundamente dürfen nur kurzfristig auf dem Friedhof gelagert werden.

## § 9 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt:

für Leichen	20 Jahre
für Aschen	20 Jahre
für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	15 Jahre
Die Ruhezeit beginnt mit dem Tage der Bestattung oder Beisetzung	

## § 10 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte, Urnenreihengrabstätte oder anonymen Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte, Urnenreihengrabstätte oder anonyme Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Friedhöfe der Stadt Polch nicht zulässig.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.  
Beim Ausheben von Gräbern vorgefundene Leichen- oder Aschenreste sind an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde zu übergeben.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten/anonymen Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Stadt Polch ist berechtigt, bei dringendem öffentlichem Interesse, Umbettungen vorzunehmen.

- (5) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

## 4. Grabstätten

### § 11

#### Allgemeines

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Reihengrabstätten,
    - aa) anonyme Reihengrabstätten,
  - b) Wahlgrabstätten,
  - c) Urnenreihengrabstätten,
  - d) anonyme Urnenreihengrabstätten,
  - e) Urnenwahlgrabstätten,
  - f) Ehrengabstätten,
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach der Satzung erworben werden.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung, Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Ehrengabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

### § 12

#### Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfälle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
  - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in den Grabausmaßen Länge 1,20 m und Breite 0,60 m
  - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendetem 5. Lebensjahr in den Grabausmaßen Länge 2,00 m und Breite 0,80 m.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf -außer in den Fällen des § 6 Abs. 5- nur eine Leiche bestattet werden.

- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

### § 13

#### Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr und Aushändigung der Verleihungsurkunde ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber oder seinem Beauftragten bestimmt wird.  
Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte wird erstmalig nur verliehen bei Vorliegen eines Bestattungsfalles oder -unabhängig davon- nur an Personen, die bereits das 80. Lebensjahr vollendet haben.  
Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (2) Wahlgrabstätten werden als zwei- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In Wahlgrabstätten ist die Beisetzung von zwei Urnen pro Grabstelle möglich.  
Die Oberflächenmaße für neu anzulegende Wahlgrabstätten betragen je Grabstelle Länge 2,35 m, Breite 2,00 m.
- (3) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich -falls nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen einmonatigen Hinweis auf der Grabstätte- hingewiesen.  
Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. In begründeten Fällen sind Ausnahmen zulässig.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die folgenden Personen mit der Zustimmung über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten,
  - b) auf die Kinder,
  - c) auf die Enkel,
  - d) auf die Eltern,
  - e) auf die Geschwister,
  - f) auf die Stiefgeschwister,
  - g) auf die sonstigen Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppe wird der Älteste Nutzungsberechtigter.
- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 5 Satz 2 übertragen. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach dem Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (7) Abs. 5 gilt in den Fällen des Abs. 6 entsprechend.

- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen zu entscheiden.
- (9) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.
- (10) Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten wird an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr unter Berücksichtigung der verbleibenden, auf volle Jahre abgerundete Nutzungszeit nicht anteilig erstattet.

## § 14

### Urnenreihengrabstätten, anonyme Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
  - a) Urnenreihengrabstätten -1 Asche-,
  - b) anonymen Urnenreihengrabstätten -1 Asche-,
  - c) Urnenwahlgrabstätten -bis zu zwei Aschen-,
  - d) belegten und unbelegten Wahlgrabstätten für Erdbestattungen.
- (2) Neu anzulegende Urnenreihengrabstätten sind 1,00 m lang und 1,00 m breit, Urnenwahlgrabstätten 1,50 m lang und 1,00 m breit. Tatsächliche Größe Urnenreihengrabstätten 0,80 m x 0,80 m.
- (3) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden.
- (4) Anonyme Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Bestattung einer Asche abgegeben werden. Eine namentliche Kennzeichnung oder die Errichtung von Einzelgrabmalen ist nicht zulässig. Zum Andenken an die Verstorbenen kann die Zuerkennung einer Grabstätte durch ein Namensschild auf der am Gräberfeld befindlichen Tafel gesondert gekennzeichnet werden. Die Herstellung des Namensschildes veranlasst die Stadt Polch. Die Kosten werden mit den Bestattungsgebühren angefordert. Die Pflege der Grabstätten in Form von Rasenflächen obliegt dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung
- (5) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (6) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (7) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.



**§ 14 a**  
**Anonyme Reihengrabstätten**

- (1) Anonyme Reihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden.
- (2) Die Größe der anonymen Reihengrabstätten betragen in der Länge 2,00 m und in der Breite 0,80 m.
- (3) Es können Liegeplatten mit namentlicher Kennzeichnung zugelassen werden. Die Maße der Liegeplatten betragen einheitlich 30 cm x 20 cm und sind bündig in den Boden einzulassen.
- (4) Das Auflegen von Blumen oder sonstigem Grabschmuck und Grablichter ist auf der Grabstätte nicht zulässig.
- (5) Die Pflege der Grabstätten in Form von Rasenflächen obliegt dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung.

**§ 15**  
**Ehrengabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt Polch.

## **5. Gestaltung der Grabstätten**

**§ 16**  
**Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, daß die Würde der Friedhöfe in ihren einzelnen Teilen und in ihrer Gesamtanlage gewahrt wird.

## **6. Grabmale**

**§ 17**  
**Gestaltung der Grabmale**

- (1) Die Stadt Polch ist berechtigt, im Rahmen dieser Satzung Anordnungen zu treffen, die sich auf die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung auf Werkstoffe beziehen.

Nicht zugelassen sind:

- a) Grabmäler und Einfassungen aus gegossener Zementmasse. Betonwerkstein darf nur verwendet werden bei Herstellung aus zerkleinerten Natursteinkörnungen.
- b) In Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck.

- c) Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen oder die Gefühle Andersgläubiger verletzen.
- (2) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
- a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:  
Höhe 0,60 m, Breite 0,45 m, Mindeststärke 0,10 m
  - b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren:  
Höhe 1,00 m, Breite 0,60 m, Mindeststärke 0,12 m
  - c) Wahlgrabstätten bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern:  
Höhe 1,00 m, Breite 1,40 m bis 1,50 m, Mindeststärke 0,12 m bis 0,15 m.
- (3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
- a) Urnenreihengrabstätten:  
Höhe 0,30 m, Breite 0,30 m, Mindeststärke 0,10 m
  - b) Urnenwahlgrabstätten:  
Höhe 0,30 m, Breite 0,50 m, Mindeststärke 0,10 m
- (4) Bei der Errichtung der Grabmale sind die Vorschriften der TA Grabmal einzuhalten.

## **§ 18**

### **Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
  - 1. Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10
  - 2. Angaben der baulichen Ausführung
  - 3. Beschaffenheit des verwendeten Materials
- (3) Nach Fertigstellung ist der Friedhofsverwaltung durch den Ersteller des Grabmales vorzulegen:
  - 1. Nachweis der Standsicherheit
  - 2. Bestätigung der ordnungsgemäßen Ausführung der Arbeiten

## **§ 19**

### **Standsicherheit der Grabmale**

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, daß sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

Nach Erstellung des Grabmales ist die Standsicherheit entsprechend der TA Grabmal durch ein Zeit-Last-Diagramm nachzuweisen.

## § 20

### Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen und zwar in der Regel jährlich zweimal -im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst-. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 12) gestellt hat, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmales, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen; wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 21 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

## § 21

### Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dieses bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

Bei Grabstätten, die ab in Kraft treten der Satzung überlassen bzw. die Nutzungsrechte verliehen wurden, sind die Kosten der Beseitigung des Grabmales durch die Stadt im Bescheid über Friedhofs- und Bestattungsgebühren mit geltend gemacht worden.

## 7. Herrichten und Pflege der Grabstätten

### § 22

#### Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 16 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der nach § 9 Bestattungsgesetz Verantwortliche, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (4) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten binnen 6 Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet sein.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Stadt.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.
- (7) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck, sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Gießkannen.

### § 23

#### Gestaltungsvorschriften

Grababdeckungen/Grabplatten sind bis zu 1/3 der Grabfläche zulässig. Die Grabstätten sollen in ihrer gesamten Restfläche bepflanzt werden.

Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Höhe der Pflanzen darf 1,00 m nicht übersteigen.

### § 24

#### Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.

- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

## **8. Friedhofshallen und Trauerfeiern**

### **§ 25**

#### **Benutzung der Friedhofshallen**

- (1) Die Friedhofshalle im Stadtteil Ruitsch dient nur der Aufbahrung der Särge vor der Bestattung.  
Die Friedhofshalle der Stadt Polch dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Stadt, des Bestattungsunternehmens oder eines Beauftragten der Stadt betreten werden.
- (2) Jeder Sarg muß mit einem Namensschild versehen sein, auf dem die Personalien des Verstorbenen eingetragen sind.
- (3) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen innerhalb der durch Aushang bekanntgegebenen Öffnungszeiten sehen.  
Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.
- (4) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

### **§ 26**

#### **Trauerfeiern**

- (1) Die Trauerfeiern können in den Friedhofshallen, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Aufbahrung eines Verstorbenen zu einer Trauerfeier in den Friedhofshallen kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

## **9. Schlussvorschriften**

### **§ 27**

#### **Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeiten und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

## **§ 28 Haftung**

Die Stadt Polch haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe sowie ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

## **§ 29 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die Friedhöfe entgegen den Bestimmungen des § 3 betritt,
  2. sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 4 Abs. 1),
  3. gegen die Bestimmungen des § 4 Absatz 3 verstößt,
  4. eine gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen ohne Zulassung ausübt, (§ 5 Abs. 1),
  5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 10),
  6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 17),
  7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 18),
  8. Grabmale und Grabausstattungen nicht in standsicherem und verkehrssicherem Zustand hält (§§ 19 und 20) bzw. den Nachweis für die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten und/oder den Nachweis der Standsicherheit nicht vorlegt,
  9. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 21),
  10. Grabstätten entgegen § 22 (Abs. 1 - 7) nicht ordnungsgemäß herrichtet oder instandhält,
  11. Grabstätten vernachlässigt (§ 24),
  12. die Friedhofshallen entgegen § 25 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 2 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

## **§ 30 Gebühren**

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

## **§ 31 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 27.01.1998, die I. Änderung vom 14.12.2007, die II. Änderung vom 08.02.2011, und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

56751 Polch, 14.09.2011  
Stadt Polch

GÜNTER SCHNITZLER  
Stadtbürgermeister

## Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2.. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.